

Vorläufige Preise Netzentgelte Strom

gültig ab 01.01.2026

Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) hat am 02. September 2025 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Tübingen GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Stadtwerke Tübingen GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stadtwerke Tübingen GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die LRegB BW – vor.

Preisblatt 1 - Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung und einer Jahresnutzungsdauer von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	62,70	0,52
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	96,48	0,29
Mittelspannung	154,97	0,69
Umspannung Mittel-/Niederspannung	161,64	0,72
Niederspannung	145,18	1,80

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der der Messung

Für den Fall, dass Entnahme- und Messebene auseinanderfallen, werden die bei der Messung nicht erfassten (Umspann-)Verluste durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt. Dabei wird sowohl die Menge (Arbeit) als auch die Leistung entsprechend korrigiert. Der Korrekturfaktor bei Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden/a beträgt 1,5 %.

Dem Aufschlag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Preisblatt 2 - Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung und einer Jahresnutzungsdauer von weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	10,81	2,59
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	12,21	3,66
Mittelspannung	21,38	5,99
Umspannung Mittel-/Niederspannung	16,83	6,51
Niederspannung	20,86	6,78

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der der Messung

Für den Fall, dass Entnahme- und Messebene auseinanderfallen, werden die bei der Messung nicht erfassten (Umspann-)Verluste durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt. Dabei wird sowohl die Menge (Arbeit) als auch die Leistung entsprechend korrigiert. Der Korrekturfaktor bei Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden/a beträgt 3,0 %.

Dem Aufschlag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW*Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	10,45	0,52
Umspannung zur Mittelspannung	16,08	0,29
Mittelspannung	25,83	0,69
Umspannung zur Niederspannung	26,94	0,72
Niederspannung	24,20	1,80

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der der Messung

Für den Fall, dass Entnahme- und Messebene auseinanderfallen, werden die bei der Messung nicht erfassten (Umspann-)Verluste durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt. Dabei wird sowohl die Menge (Arbeit) als auch die Leistung entsprechend korrigiert. Der Korrekturfaktor bei Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden/a beträgt 1,5 %.

Dem Aufschlag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Preisblatt 4 - Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
SLP allgemein	96,00	7,20
Speicherheizung ¹⁾	0,00	4,17
Wärmepumpen	0,00	5,64
Elektromobilität	0,00	5,09

1) Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stadtwerke Tübingen GmbH abgeschlossen haben.

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Preisblatt 4a - Entnahmen § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als „Defaultmodul“ angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Gutschrift	121,23	€/a
------------	--------	-----

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

Grundpreis	0,00	€/a
Arbeitspreis	2,88	ct/kWh

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Gültigkeit der drei Tarifestufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01. – 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
Jahr 2025	Ja	Nein	Nein	Ja

Tarifestufe	Arbeitspreis ct/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	7,20	00:00 - 00:45 06:00 - 11:45 12:45 - 17:30 20:45 - 00:00
Hochtarif	10,80	11:45 - 12:45 17:30 - 20:30
Niedrigtarif	2,88	00:45 - 06:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Preisblatt 5 - Messstellenbetrieb

a) Kunden mit registrierender Lastgangmessung:

Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Mittelspannung	951,32
Umspannung zur Niederspannung	644,25
Niederspannung	644,25

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf ¼-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die tägliche Bereitstellung der Daten. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

b) Kunden ohne registrierende Lastgangmessung:

Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	Eintarifzähler €/a	Doppeltarifzähler €/a	EDL21 nach § 21b EnWG a.F. (übergangsweise) €/a
Jährliche Messung	15,20	25,06	27,56
Halbjährliche Messung	20,40	30,26	32,76
Vierteljährliche Messung	30,80	40,66	43,16
Monatliche Messung	72,40	82,26	84,76

Zusätzliche Leistungen gegen Aufpreis:

Siehe: [Konventioneller Messstellenbetrieb - Stadtwerke Tübingen \(swtue.de\)](https://www.swtue.de/netze/messstellenbetrieb)

Den unter a) und b) aufgeführten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsBG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter

<https://www.swtue.de/netze/messstellenbetrieb/intelligenter-messstellenbetrieb.html>

Preisblatt 6 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Wird nachgereicht

Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Wir nachgereicht

Preisblatt 8 - Mehr- und Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (= Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b) KAV beträgt in der

Universitätsstadt Tübingen:	1,59 ct/kWh
Gemeinde Ammerbuch:	1,32 ct/kWh
Gemeinde Dettenhausen:	1,32 ct/kWh
Stadt Waldenbuch:	1,32 ct/kWh

Zu den oben genannten Preisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Stadtwerke Tübingen GmbH gewährt in den oben aufgeführten Konzessionsgebieten einen Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV.

Preisblatt 10 - Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung)	85,00 € ¹
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Entsperrung)	85,00 €

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.